

Bildungs- und Kulturdepartement  
des Kantons Luzern  
Herr Reto Wyss, Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 17  
6002 Luzern

Luzern, 27. Mai 2015

### **Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 27. März 2015 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Sache eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns, nebst der Beantwortung des Fragebogens (siehe Beilage) noch ein paar grundsätzliche Bemerkungen anzubringen.

#### **B: Frühe Sprachförderung**

Da sich der VLG aus verschiedenen Gründen gegen ein neues Grundangebot betr. frühe Sprachförderung in der Volksschule ausspricht und davon ausgeht, dass dieser Punkt denn auch politisch umstritten sein wird, beantragen wir, dass der § 55a in der Folge grundsätzlich überarbeitet oder gar gänzlich gestrichen wird. Der VLG fragt sich, ob man den ganzen Punkt nicht aus der geplanten Gesetzesrevision herausnehmen sollte, damit die eher unumstrittenen Punkte nicht gefährdet werden.

#### **Bildungskostenteiler**

Der VLG betont bei dieser Gelegenheit einmal mehr die Notwendigkeit und Dringlichkeit, den Bildungskostenteiler 50:50 nun endlich anzugehen. Gerne erwarten wir im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft an den Kantonsrat diesbezüglich konkrete Aussagen.

Im übrigen verwiesen wir auf unsere Antworten im Fragebogen und bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**



Hans Luternauer  
Präsident



Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

Beilage:  
Fragebogen

Kopie z. K.:  
- Ursi Burkart-Merz, Leiterin Bereich Bildung VLG

## Fragebogen zur Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG)

Im Folgenden finden Sie den Fragebogen zur Vernehmlassung der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG).

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diesen Fragebogen. Der Fragebogen sowie die weiteren Unterlagen stehen auf der Homepage der Dienststelle Volksschulbildung [www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch) unter der Rubrik "Aktuell" zum Download bereit.

Bitte schicken Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form bis zum **30. Juni 2015** an folgende Adresse: **[vernehmlassung.dvs@lu.ch](mailto:vernehmlassung.dvs@lu.ch)**

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

### Angaben zum Verfasser

---

Absender/in *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

---

Absender/in *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

---

Institution *Verband Luzerner Gemeinden VLG*

---

Kontaktperson für Rückfragen *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

---

Strasse, Nummer *Tribschenstrasse 7 / Postfach 3065*

---

PLZ/Ort *6002 Luzern*

---

E-Mail *info@vlg.ch*

---

Telefon *041 368 58 10*

---

## Fragen zur Vernehmlassung Teilrevision VBG

### A. Anpassung des Stichtags für den Schuleintritt (Kindergarten/Basisstufe)

**A1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Stichtag für den Schuleintritt (Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bzw. in die Basisstufe) auf den 31. Juli festgelegt wird (§ 12 VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Die Anpassung des Schuleintrittsalters im obigen Sinn ist unbestritten und setzt einen vom Kantonsrat gutgeheissenen Vorstoss um. In diesem Zusammenhang sollte aber die Möglichkeit des unterjährigen Schuleintritts (Halbjahreseintritt) überdenkt und nach Meinung des VLG aufgehoben werden. Dieser ist nämlich weder aus organisatorischer noch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll.*

### B. Frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder (§ 55a VBG)

**B1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden verpflichtet werden, bedarfsgerechte Angebote für die frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder anzubieten?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Obwohl die Grundidee an sich vernünftig und pädagogisch wertvoll ist, lehnt der VLG zum heutigen Zeitpunkt eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur frühen Sprachförderung klar ab. Dies würde eine Ausdehnung resp. die Übernahme einer neuen Staatsaufgabe bedeuten. Gemäss gültiger Aufgabenteilung ist das Volksschulwesen eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden, welche mit dem gesetzlichen Schuleintritt beginnt und sich über die obligatorische Schulpflicht erstreckt. Die Gemeinden finanzieren dabei nach wie vor den Löwenanteil (75 %). Der VLG wehrt sich daher nicht nur wegen der Aufgabenteilung, sondern auch aufgrund der angespannten Finanzlage der Gemeinden sowie dem nach wie vor nicht angepassten Kostenteiler Volksschule gegen die Übernahme neuer gesetzlicher Verpflichtungen. Im Übrigen gehört die angedachte Frühförderung gemäss Beschreibung nicht in den Bereich Volksschulbildung, sondern in den Bereich Integration, welcher nicht bei der Bildung angesiedelt ist (Vgl. dazu B 4). Bei einer allfälligen Umsetzung gibt es zudem zahlreiche offene Fragen, Kriterien und Folgen sind unklar (welche Massnahmen, wer finanziert die Angebote, welche Kostenentwicklung wäre dabei zu erwarten etc.). Die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebots soll daher weiterhin auf freiwilliger Basis geschehen, der Kanton soll durch die zuständigen Stellen allenfalls gewisse Pilotprojekte anstossen können.*

**B2 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden die Erziehungsberechtigten dazu verpflichten können, ihr Kind im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen zu lassen, wenn seine Deutschkenntnisse unzureichend sind?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Da der VLG eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zu solchen Angeboten ablehnt, darf es auch da kein Obligatorium geben. Im Übrigen könnten solche Obligatorien zu Problemen führen, denn in der Bundesverfassung ist verankert, dass die obligatorischen Angebote der Volksschule unentgeltlich sind. Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder die Förderung besuchen zu lassen, ist faktisch mit einem Obligatorium gleichzusetzen.*

**B3 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden zur Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen können?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Wir verweisen dazu auf unsere Antworten unter B1 und B2. Daher erübrigt sich eine Antwort zu dieser Frage.*

**B4 Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Gemeinden unterstützt, indem er Angebote für die Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen bereitstellt und einen Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung leistet?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Der Kanton hat sich das Thema auf die Fahne geschrieben und gemeinsam mit den Dienststellen Gesundheit und Soziales (DISG) sowie Volksschulbildung (DVS) ein Konzept zur frühen Sprachförderung entwickelt. Nun sind einige Projekte entwickelt worden, die finanzielle Unterstützung von Seiten der DISG ist aber marginal. Die Kosten dann einer anderen Dienststelle und zur Hauptsache den Gemeinden zu überlassen, ist nicht sehr wirkungsvoll, Widerstand ist vorprogrammiert. Unterstützungswürdig wären primär Pilotprojekte aus dem Zuständigkeitsbereich Gesundheit und Soziales, da das Thema Integration dort angesiedelt ist.*

**B5 Sind Sie mit der Übergangsfrist zur Realisierung der Angebote zur frühen Sprachförderung bis zum 1. August 2018 einverstanden?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Auch hier erübrigt sich eine Antwort, da wir eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung ablehnen.*

## C. Anpassung der Führungsstrukturen

**C1 Sind Sie damit einverstanden, dass das Gemeinderecht als Organ neben dem Gemeinderat und der Schulleitung zwingend eine Bildungskommission vorzusehen hat (§ 44 Abs. 1 VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Aus staatspolitischen Gründen (Bildung als eine der wichtigsten Gemeindeaufgaben mit entsprechender hoher finanzieller Belastung) erachtet es der VLG als richtig, die Gemeinden zu verpflichten, neben dem Gemeinderat zumindest ein beratendes Gremium in Bildungsfragen zu haben. Über die Ausgestaltung dieses Gremiums sollen die Gemeinden aber dann weitestgehend frei sein. Ähnlich einer Controllingkommission kann eine Bildungskommission ein wichtiges Bindeglied zu den Stimmberechtigten in der Gemeinde sein.*

*Demgegenüber erachten wir es als vertretbar, Gemeinden mit Kommunalparlamenten von dieser Verpflichtung auszunehmen, da dort teilweise parlamentarische Kommissionen bestehen. Die Mitwirkung der Bevölkerung in dieser wichtigen Frage ist dort via Parlament sichergestellt. Mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung könnten in diesen Gemeinden aber Doppelspurigkeiten vermieden werden. Selbstverständlich wäre es natürlich auch solchen Gemeinden unbenommen, trotzdem noch eine Bildungskommission zu haben.*

**C2 Sind Sie mit den Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates gemäss § 46 VBG einverstanden?**

- ja  
 teilweise  
 nein

Begründung:

*Wichtig ist, dass die Genehmigung/Festlegung des Leistungsauftrages der Volksschule weiterhin in der Kompetenz des Gemeinderates liegt. Gemäss § 47 Abs. 2 lit. b bereitet die Bildungskommission den Leistungsauftrag der Volksschule zuhanden des Gemeinderates vor und dieser legt ihn dann fest. Die Gemeinden sind im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben dann autonom. Mit der vorgeschlagenen Formulierung in § 46 Abs. 2 lit. b („legt den Leistungsauftrag ... fest“) wird diesem Umstand Rechnung getragen.*

**C3 Sind Sie damit einverstanden, dass die "Schulpflege" in "Bildungskommission" umbenannt wird?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Somit wird im ganzen Kanton eine einheitliche Bezeichnung erreicht, was heute nicht der Fall ist.*

**C4 Sind Sie mit den Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission gemäss § 47 VBG einverstanden?**

- ja  
 teilweise  
 nein

Begründung:

*Die Kompetenzen sind abschliessend und logisch aufgezählt und entsprechen der Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Gemeinderat, Bildungskommission mit Entscheidkompetenz und Schulleitung. Insbesondere die strategischen und operativen Aufgaben sind konsequent zugeteilt. Die Gemeinden sind demgegenüber autonom, andere Regelungen (vgl. § 47 Abs. 1) vorzusehen, wenn sie bspw. nur eine beratende Bildungskommission einsetzen wollen. Das Gesetz sieht den Regelfall einer mitentscheidenden Bildungskommission vor. Alle Gemeinden, die sich dafür entscheiden, haben in ihrer Gemeindeordnung denn auch kaum Handlungsbedarf. Diejenigen Gemeinden, welche eine beratende Kommission wollen, können dies in der jeweiligen Gemeindeordnung regeln.*

**C5 Sind Sie mit den Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung gemäss § 48 VBG einverstanden?**

- ja  
 teilweise  
 nein

Begründung:

*Die Kompetenzen sind klar und abschliessend geregelt, und in § 47 Abs. 2 lit. j wird auf die Verschiedenartigkeit der Modelle Rücksicht genommen. Es macht Sinn, dass die Wahl der Lehrpersonen, Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen sowie die weiteren personalrechtlichen Entscheide den Schulleitungen zugeteilt werden. Ebenso die Verantwortung für die zugeteilten Betriebsmittel.*

**C6 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden bei Bedarf in ihrer Gemeindeordnung festlegen können, dass die Bildungskommission nur beratende Funktion hat und die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen dem Gemeinderat zufallen (§ 44 Abs. 2 VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Vgl. dazu Begründung zu § 47 VBG*

**C7 Sind Sie damit einverstanden, dass eine beratende Bildungskommission durch den Gemeinderat gewählt wird (§ 44 Abs. 2 VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Nach Sicht des VLG sollen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen von den Stimmberechtigten gewählt werden, währenddessen Kommissionen mit rein beratender Funktion vom Gemeinderat gewählt werden sollen. Eine Vermischung*

*dieser beiden Grundsätze erachtet der VLG als systemwidrig, da es dem politischen Führungskreislauf widerspricht. Werden beratende Kommissionen vom Volk gewählt, besteht die Gefahr, dass damit falsche Signale/Erwartungen an die Bevölkerung ausgesendet werden.*

**C8 Sind Sie mit der Übergangsfrist zur Anpassung der Führungsstrukturen bis zum 1. August 2020 einverstanden?**

- ja  
 nein

Begründung:

**C9 Haben Sie weitere Bemerkungen zur Anpassung der Führungsstrukturen?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Die geplanten Anpassungen der Führungsstrukturen sind zukunftsgerichtet und werden unter dem Aspekt der Gemeindeautonomie insgesamt begrüsst.*

#### **D. Anpassung der Übersicht zur Gliederung der Volksschule**

**D1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Übersicht in § 6 zur Gliederung der Volksschule an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wird?**

- ja  
 nein

Begründung:

#### **E. Ergänzung Schulsozialarbeit bei den schulischen Diensten**

**E1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulsozialarbeit bei den Schulischen Diensten explizit aufgeführt wird und damit die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge für die Schulsozialarbeit geschaffen wird (§ 9 VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Die Gemeinden müssen jedoch frei entscheiden können, wo die Schulsozialarbeit organisatorisch eingeordnet wird (führungspolitische Hoheit).*

**E2 Sind Sie mit der Übergangsfrist zur Realisierung der Schulsozialarbeit bis zum 1. August 2018 einverstanden?**

- ja  
 nein

Begründung:

## **F. Verbot der Unterrichtstätigkeit**

**F1 Sind Sie damit einverstanden, dass das Verbot der Unterrichtstätigkeit für Lehrpersonen der Volksschulen sowie für Fachpersonen der schulischen Dienste im Gesetz über die Volksschulbildung verankert wird (§ 28a VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung:

**F2 Sind Sie damit einverstanden, dass das Verbot der Unterrichtstätigkeit auch für Lehrpersonen der Gymnasialbildung und der Berufsbildung im Gesetz über die Gymnasialbildung (§ 20a GymBG) bzw. im Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung (§ 24a BWG) verankert wird?**

- ja  
 nein

Begründung:

**F3 Sind Sie damit einverstanden, dass die menschlichen Eigenschaften zur Ausübung der Tätigkeit sowie das Verbot der Unterrichtstätigkeit auch für Lehrpersonen der Musikschulen gesetzlich verankert wird (§ 56 Abs. 4 VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung:

## **G. Kostentragung ausserkantonaler Schulbesuch und Besuch von Spezialangeboten**

**G1 Sind Sie damit einverstanden, dass für die Kostentragung für den ausserkantonalen Schulbesuch (im Rahmen eines Schulabkommens) sowie für den Besuch von Spezialangeboten eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird (§ 59 VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Diese neue Regelung ist dringend notwendig. Das ordentliche Volksschulangebot darf nicht unterlaufen werden. Sog. Spezialangebote müssen jedoch klar und unmissverständlich geregelt und entsprechend definiert werden. Der Kanton soll die Schulen definieren. Es darf keine Schulwahl nach Wunsch und Bedarf geben, und die Gemeinden dürfen nicht zur reinen Zahlstelle degradiert werden.*

## **H. Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder**

**H1 Sind Sie damit einverstanden, dass Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder weiterhin mit einem Beitrag zusätzlich zu den Pro-Kopf-Beiträgen für fremdsprachige Kinder unterstützt werden (§ 62 Abs. 2<sup>bis</sup> VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung:

*Wir wünschen uns eine verfeinerte Abstufung, schlagen 25 % und 35 % vor.*

## **I. Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten für die Beiträge zur Sonderschulung**

**I1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Abrechnung der Beiträge zur Sonderschulung neu pro Kalendertag anstelle von pro Schultag vorgenommen wird (§ 62 Abs. 2 VBG)?**

- ja  
 nein

Begründung: